

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/095	21.11.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1240 - 1263		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 19.10.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credits
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zugangsprüfung

- § 11 Zugangsprüfung
- § 11a) Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 11b) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 11c) Wiederholung der Prüfungen
- § 11d) Zeugnis Zugangsprüfung
- § 11e) Mitteilungen

III Bachelorprüfung

- § 12 Umfang und Art der Prüfungen
- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusätzliche Module
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:
Studienverlaufsplan
Modulkatalog

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen der Elektrotechnik, Informationstechnik und Technischen Informatik bieten. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science.
- (2) In den höheren Fachsemestern erfolgt eine erste fachliche Orientierung nach den Schwerpunktgebieten Energietechnik (ET), Mikro- und Nanoelektronik (ME), Informations- und Kommunikationstechnik (IK) bzw. Technische Informatik (TI).
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für ein konsekutives Masterstudium oder eine Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen im Bereich der Elektrotechnik, Informationstechnik und Technischen Informatik erworben haben.
- (4) Das Studium findet im Pflichtbereich in deutscher Sprache statt, im Wahlbereich können auch englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden. Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abgelegt. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt bzw. abgefasst werden.
- (5) Nach Erwerb des Abschlusses sollen die Absolventinnen und Absolventen ein solides Fundament wissenschaftlicher Kenntnisse in den zu Grunde liegenden theoretischen Disziplinen und Naturwissenschaften besitzen und die etablierten Techniken der Analyse und Untersuchung kreativ zur Lösung technischer Probleme anwenden können. Sie sollen ein Grundverständnis der wichtigsten Forschungsthemen im Gebiet der Elektrotechnik, Informationstechnik und Technischen Informatik erlangt haben und in der Lage sein, erste Beiträge zur Lösung damit zusammenhängender komplexer Probleme innerhalb des Schwerpunktgebiets zu leisten. Sie sollen die Fähigkeit erlangt haben, selbstständig zu lernen und sich weiteres Wissen anzueignen. Sie sollen im Team und größeren Projekten arbeiten und technische Zusammenhänge erläutern können. Sie sollen fähig sein, die möglichen Auswirkungen technischer Entwicklungen zu verstehen und zu berücksichtigen.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B.Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung bzw. ein vergleichbarer Schulabschluss im Ausland. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 11 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Credits

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf insgesamt 132 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine oder mehrere Fachprüfungen oder eine andere Form der Bewertung. Das Studium enthält unter Einschluss der Bachelorarbeit insgesamt 17 Module.
- (4) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 bewertet und gehen mit Credits (entsprechend European Credit Transfer System – ECTS) gewichtet in die Gesamtnote ein. Credits werden nach Umfang und Art der Lehrveranstaltungen vergeben, und sollen zusätzlich den typischerweise verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen widerspiegeln. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 180 Credits.

§ 5

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann auch kombiniert für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters und im Internetportal der Hochschule (Campus) bekannt gegeben.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen können mit einer Anmeldung zur jeweiligen Prüfung kombiniert werden (§ 6 Abs. 3). Sofern die Anmeldung zur Prüfung auf Grund des noch nicht gestellten Antrags auf Zulassung zur Bachelorprüfung nicht möglich ist (§ 14 Abs. 2), kann die Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch verweigert werden.
- (3) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs.2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithölerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithölerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithölerin bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen (Fachprüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise) zu den in der Anlage genannten Modulen und der Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Studierenden sollen Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen und die zugehörigen Fachprüfungen studienbegleitend in demjenigen Prüfungszeitraum ablegen, der dem jeweiligen Fachsemester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) folgt. Ein früheres Ablegen von Fachprüfungen ist möglich, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung kann die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden werden. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) soll in der Regel zum Zeitpunkt der Immatrikulation gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beinhaltet die Meldung zu den Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen der Module des ersten und zweiten Fachsemesters.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum Prüfungen zu allen zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern abgehalten und Prüfungsleistungen erbracht werden können. In den generellen Pflichtfächern (s. Anlage „Pflicht gen.“) sind im auf das Veranstaltungssemester folgenden Prüfungszeitraum zwei Prüfungstermine anzubieten, um etwaige Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen.
- (6) Der Prüfungszeitraum eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.

- (8) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen..
- (9) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Teilnahme- oder Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen (außer Wiederholungsprüfungen) abzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Voranmeldung bei den Prüfenden der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 8 **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Prüfungen gemäß § 15 Abs. 2 werden immer nur von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 9 **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern anrechnungsfähige Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, erfolgt eine Anrechnung

auf die Anzahl von Wiederholungsprüfungen im Sinne der Regelungen von § 21 Abs. 1 und 2.

- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann einen Rücktritt von Fachprüfungsterminen aus nicht selbst zu vertretenden, triftigen Gründen beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Der Prüfungsausschuss bzw. bei Regelfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Bei Ablehnung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Nach Versäumnis oder Rücktritt von einem Prüfungstermin bleibt die Kandidatin bzw. der Kandidat für den nächstmöglichen Prüfungstermin in demselben oder nachfolgenden Prüfungszeitraum (siehe § 6 Abs. 5) angemeldet.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Zugangsprüfung

§ 11 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO gemäß Abs. 1.
- (3) Die Zugangsprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und zwei Fachprüfungen im sprachlichen Bereich.
- (4) Die Prüfung umfasst im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich folgende Fächer:
1. Mathematik
 2. Physik
 3. Informatik

In der Prüfung wird das Wissen in den einzelnen Fächern auf dem Niveau des Abiturs in Form einer Klausur und einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Dieses geschieht durch die Lösung von Aufgaben in der Klausur. In der mündlichen Prüfung wird dann nochmals auf die Klausur durch entsprechende Fragestellungen Bezug genommen. Die Prüfung wird je Prüfungsfach in Form einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

- (5) Die Prüfung umfasst im sprachlichen Bereich folgende Fächer:
1. Deutsch
 2. Englisch

In der Prüfung werden die Sprachkenntnisse (Text- und Hörverständnis, Sprechen, Schreiben) geprüft, damit sichergestellt ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Lehrveranstaltungen ohne Schwierigkeiten folgen und wissenschaftliche Literatur (auch in englischer Sprache) auswerten kann. Hier soll auch eine Fachdiskussion stattfinden, um so unter anderem auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das abstrakt logische Denken zu testen. Die Prüfung wird je Prüfungsfach in Form einer einstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

- (6) §§ 8,15 und 16 gelten entsprechend.

§ 11 a)**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss auch dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§ 11 b)**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Fachnote ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind.
- (5) Die Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung wird aus den einzelnen Fachnoten gebildet und lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 c) Wiederholung der Prüfungen

Bei Abmeldung, Versäumnis oder Rücktritt sowie bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die Zugangsprüfung wiederholt werden, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 11 d) Zeugnis Zugangsprüfung

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Durchschnittsnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 e) Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

III Bachelorprüfung

§ 12 Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen zu den in der Anlage (Modulkatalog) aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 17,
 3. den in der Anlage (Modulkatalog) aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt. Credits, Form und Dauer der Prüfungen sowie die Ermittlung der Gesamtnote bei aus mehreren Fachprüfungen bestehenden Modulen sind in der Anlage (Modulkatalog) aufgeführt. Werden während der Lehrveranstaltung weitere individuelle Leistungen erbracht (insbesondere korrigierte Übungsklausuren), so wird in der An-

lage (Modulkatalog) gegebenenfalls deren Anrechnung bei der Ermittlung der Gesamtnote aufgeführt.

- (3) Zwischen den in der Anlage aufgeführten Schwerpunktgebieten darf einmalig ein Wechsel beantragt werden, sofern hierfür nicht der Austausch von mehr als 2 Modulen erforderlich ist. Ebenfalls kann einmalig eine Änderung einer zu einem Modul gehörigen Fächerkombination beantragt werden, sofern für das entsprechende Fach noch nicht die letztmögliche Wiederholungsprüfung stattgefunden hat.

§ 13

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (entfällt, wenn der Antrag bei der Immatrikulation gestellt wird),
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. eine Erklärung darüber, dass sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in keinem Fach der Bachelorprüfung verloren hat.
 4. bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester gemäß § 9.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Antrag ohne triftige Gründe nicht innerhalb der in § 6 Abs. 4 genannten Frist gestellt wurde oder
 - c) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium in solchen Fächern, die inhaltlich denjenigen des Bachelor-Studienganges Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik entsprechen, endgültig nicht bestanden hat oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - f) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Fachprüfungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist nur möglich, wenn bereits eine Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt ist und die Voraussetzungen nach dem Modulkatalog erfüllt sind.
- (3) Bei kombinierter Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls (§ 5 Abs. 1) wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Teilnahme an den Fachprüfungen in dem Prüfungszeitraum zugelassen, der dem jeweiligen Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage) folgt. Die Zulassung zu Fachprüfungen, die dem zweiten Semester eines Moduls zugeordnet sind, erfolgt nach Bestehen aller Fachprüfungen des ersten Semesters desselben Moduls. Abweichend von diesen Regelungen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine vorzeitige Zulassung zu weiteren Fachprüfungen des Moduls vor Beginn eines Prüfungszeitraums beim Prüfungsausschuss beantragen.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) In Klausuren können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen eine Auswahl aus mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist. Hierbei soll ein nachvollziehbarer Lösungsweg Voraussetzung für die Auswahl sein.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 zu bewerten. Wird die Klausurarbeit gemäß § 8 Abs. 6 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) bzw. vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. die Beisitzenden zu hören.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik, Informationstechnik und Technischen Informatik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 120 Credits erreicht sind.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt laut Studienverlaufsplan das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von 8 Wochen Vollzeitarbeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 2). Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 50 Seiten nicht übersteigen. In der Regel soll die Aufgabe so gestellt werden, dass die zu erbringende Prüfungsleistung neben der schriftlichen Ausarbeitung auch einen Vortrag über die Ergebnisse einschließt.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (9) Im Rahmen der Bachelorarbeit wird entweder ein Seminar absolviert, in dem Präsentationstechniken erlernt werden oder ein Tutorium betreut, in dem ausgewählte Fachinhalte didaktisch vermittelt werden. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag. Hinsichtlich Dauer und Durchführung gilt § 16.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist gerechnet vom Zeitpunkt der Ausgabe des Themas innerhalb von 6 Monaten beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung handelt. Die Bachelorarbeit ist von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit seitens der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Eine zweite Gutachterin bzw. ein zweiter Gutachter wird ebenfalls hinzugezogen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (4) Für das Modul „Bachelorarbeit“ werden einschließlich des thematisch zugehörigen Seminars oder Tutoriums sowie des Abschlussvortrages 12 Credits vergeben. Die Überprüfung der Leistung im Seminar und der Tutoriumsbetreuung erfolgt an Hand der Beurteilung der Präsentation sowie der erarbeiteten Materialien, beim Tutorium ist zusätzlich ein Kurzbericht zu erstellen. Beim Abschlussvortrag wird die Note auf Grund der schriftlichen Ausarbeitung und der praktischen Erfüllung der gestellten Aufgabe festgelegt.

§ 19

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen oder zusätzlichen Fächern einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module). Zu den frei wählbaren Modulen zählen Wahlpflicht- und Wahlmodule des Bachelorstudienganges (s. Anlage Modulkatalog) sowie Module aus anderen Studiengängen der RWTH.
- (2) Ergebnisse von Prüfungen in diesen Modulen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der
Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für jede mit einer Note belegte Prüfungsleistung (bestandene oder nicht bestandene Fachprüfungen) werden Bonus- und Maluspunkte sowie ECTS-Punkte wie folgt vergeben (Anzahl der ECTS-Credits der jeweiligen Prüfungsleistung = C = ECTS gemäß Anlage Modulkatalog):

Note	Bonus	Malus
1,0	C * 4,0	0
1,3	C * 3,67	0
1,7	C * 3,33	0
2,0	C * 3,0	0
2,3	C * 2,67	0
2,7	C * 2,33	0
3,0	C * 2,0	0
3,3	C * 1,67	0
3,7	C * 1,33	0
4,0	C * 1,0	0
5,0	0	C * 1,0

- (3) Das Konto der Bonus- und Maluspunkte wird jeweils nach dem Ende eines Prüfungszeitraums aktualisiert. Bei Erstprüfungsversuchen, die in dem jeweils laut Studienverlaufsplan (Anlage) auf das Fachsemester folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden, werden keine Maluspunkte vergeben.
- (4) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertungen sind jedoch so rechtzeitig bekannt zu geben, dass gegebenenfalls eine Zulassung für den zweiten Prüfungstermin im selben Prüfungszeitraum ermöglicht wird. Es genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (5) Die Gesamtnote eines Moduls wird gebildet, indem die Noten der enthaltenen Fachprüfungen mit der Anzahl der jeweiligen Credits (ECTS laut Anlage Modulkatalog) gewichtet werden. Dabei wird der berechnete Durchschnittswert auf die nächstgelegene Note gemäß Absatz 1 Satz 2 gerundet. Liegt der Durchschnittswert genau zwischen zwei möglichen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet. Weitere mit Credits belegte Modulinhalte (z.B.

Leistungs- und Teilnahmenachweise) bleiben bei der Notenbildung unberücksichtigt. Enthält ein Modul keine Fachprüfungen, so wird keine Modulnote gebildet, sondern lediglich als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Fachprüfungen mit einer Fachnote von mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind, und wenn alle weiteren zugehörigen Credits (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die Credits gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn auf Grund von § 21 Abs. 1 und 2 noch zum Bestehen erforderliche Fachprüfungen nicht mehr wiederholt werden können. Übersteigt jedoch zu diesem Zeitpunkt die Gesamtanzahl der auf dem Konto der Kandidatin bzw. des Kandidaten befindlichen Bonuspunkte die Anzahl der Maluspunkte mindestens um den Faktor drei, so kann das Modul ebenfalls als bestanden gewertet werden, sofern sich auch bei Einbeziehung der Note 5,0 für die nicht bestandene Fachprüfung insgesamt noch ein Durchschnittswert besser als 4,25 ergibt. Hierzu ist ein Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (9) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Credits gewichtet werden. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (10) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 9 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal wiederholt werden, sofern die in Absatz 2 genannten Grenzen nicht überschritten sind. Fehlversuche im selben Fach an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Von den Modulen des ersten bis vierten Fachsemesters dürfen insgesamt maximal drei Prüfungen zweimal wiederholt werden. Bis zum Ende des Studiums dürfen insgesamt maximal vier Prüfungen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens 3 Semester nach dem Erstversuch erfolgen. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist.

- (4) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einer letzten möglichen Wiederholungsprüfung die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs (§ 10 Abs. 5) festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 16 und 20 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (5) Bei Nichtbestehen einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bleibt die Kandidatin bzw. der Kandidat für die nächstmögliche Wiederholungsprüfung in demselben oder im folgenden Prüfungszeitraum angemeldet, sofern gemäß Absatz 1 und 2 noch eine weitere Wiederholung möglich ist.

§ 22 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung bzw. nach der Erbringung des letzten Teilnahme- oder Leistungsnachweises über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Credits sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 19 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 9 wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen aller Module (einschließlich Bachelorarbeit) notwendige Leistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung auf Grund eines endgültig nicht bestandenen Moduls oder der im Wiederholungsversuch nicht bestandenen Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier können auch die in jedem einzelnen Fachsemester erbrachten detaillierten Studienleistungen sowie die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.

IV Schussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelorgrad durch die Fakultät aberkannt und die Bachelorurkunde eingezogen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 03.07.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.10.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Schwerpunktgebiete (SP):

- Energietechnik (ET)
- Mikro- und Nanoelektronik (ME)
- Informations- und Kommunikationstechnik (IK)
- Technische Informatik (TI)

1. Semester	ET/ME/IK/TI
Pflicht (ECTS=7,5)	HM 1 (V4 Ü2) Modul: HMA
Pflicht (ECTS=6,5)	GGE 1 (V3 Ü2) Modul: GETA
Pflicht (ECTS=4,5)	GGI 1 (V2 Ü1) Modul: GINA
Pflicht (ECTS=4,5)	Physik 1 (V2 Ü2) Modul: PHY
Pflicht (ECTS=4,5)	Mathematische Methoden der ET (V2 Ü2) Modul: MMET
Pflicht (ECTS=3,0)	Projekt ET + IT (P3) Modul: MMET
Σ ECTS	30,5

2. Semester	ET/ME/IK/TI
Pflicht (ECTS=7,5)	HM 2 (V4 Ü2) Modul: HMA
Pflicht (ECTS=8,0)	GGE 2 (V4 Ü2) Modul: GETA
Pflicht (ECTS=3,0)	Praktikum ET 1 (P3) Modul: GETA
Pflicht (ECTS=4,5)	Physik 2 (V2 Ü2) Modul: PHY
Pflicht (ECTS=4,5)	GGI 2 (V2 Ü1) Modul: GINA
Pflicht (ECTS=3,0)	Prakt. IT 1 (Programmieren) (V1P2 oder P3) Modul: GINA
Σ ECTS	30,5

3. Semester	ET/ME/IK/TI
Pflicht (ECTS=7,5)	HM 3 (V4 Ü2) Modul: HMB
Pflicht (ECTS=8,0)	GGE 3 (V4 Ü2) Modul: GETB
Pflicht (ECTS=4,5)	Werkstoffe & Bauelemente 1 (V2 Ü1) Modul: EEA
Pflicht (ECTS=3,0)	Praktikum ET 2 (P3) Modul: EEA
Pflicht (ECTS=4,5)	GGI 3 (V2 Ü1) Modul: GINB
Pflicht (ECTS=3,0)	Praktikum IT 2 (P3) Modul: GINB
Σ ECTS	30,5

4. Semester	ET	ME	IK	TI
Pflicht (ECTS=8,0)	HM 4 (V2Ü1) + Numerische Mathematik (V 2 Ü1) Modul: HMB			
Pflicht (ECTS=8,0)	GGE 4 (V4 Ü2) Modul: GETB			
Pflicht (ECTS=4,5)	Systemtheorie 1 (V2 Ü1) Modul: SYST			
Pflicht im SP (ECTS=2x4,5)	Werkstoffe & Bauelemente 2 (V2 Ü1) Und Schaltungstechnik 1 (V2 Ü1) Modul: EEB			Automaten, Sprachen, Komplexität (V2 Ü1) und GGI 4 (V2 Ü1) Modul: GINC
Pflicht im SP (ECTS=3,0)	Praktikum ET 3 (P3) Modul: PET	Projekt Pro- grammierung (P3) Modul: PME	Projekt Pro- grammierung (P3) Modul: PIK	Projekt Programmierung (P3) Modul: PTI
Σ ECTS	32,5			

HM: Höhere Mathematik GGE: Grundgebiete der Elektrotechnik GGI: Grundgebiete der Informatik

5. Semester	ET	ME	IK	TI
Pflicht (ECTS=4,5)	Systemtheorie 2 (V2 Ü1) Modul: SYST			
Pflicht im SP (ECTS=4,5)	EMF 1 (V2 Ü1) Modul: EMF			THIT 1 (V2 Ü1) Modul: THIT
Pflicht/Wahlpflicht im SP (ECTS=3x4,5)	Einführung in die Elektrizitätsversorgung (V2Ü1) und Komponenten und Anlagen der Elektrizitätsversorgung (V2Ü1) und Leistungselektronische Bauelemente (V2 Ü1) Modul: ET1	Schaltungstechnik 2 (V2 Ü1) und Grundlagen Integrierter Schaltungen & Systeme (V2 Ü1) und 1 aus 2: (V2 Ü1) - Kommunikationstechnik - Theoretische Informationstechnik 1 Modul: ME1	Kommunikationstechnik und 2 aus 3: (2x V2 Ü1) - Schaltungstechnik 2 - Kommunikationsnetze - Theoretische Informationstechnik 1 Modul: IK1	Kommunikationsnetze (V2 Ü1) und Betriebssysteme (V2 Ü1) und Kommunikationstechnik (V2 Ü1) Modul: TI1
Pflicht im SP (ECTS=3,0)	Praktikum Energietechnik (P3) Modul: PET	Praktikum Mikroelektronik (P3) Modul: PME	Praktikum Kommunikationstechnik (P3) Modul: PIK	Praktikum Technische Informatik (P3) Modul: PTI
Wahl (ECTS=3,0)	Wahl aus Katalog Organisation/Wirtschaft (V2 Ü1) Modul: ZUS			
Σ ECTS	28,5			

6. Semester	ET	ME	IK	TI
Pflicht im SP (ECTS=4,5)	EMF 2 (EE) (V2 Ü1) Modul: EMF	EMF 2 (EE/IK) (V2 Ü1) Modul: EMF	EMF 2 (EE/IK) (V2 Ü1) Modul: EMF	THIT 2 (V2 Ü1) Modul: THIT
Wahl im SP (ECTS=2x4,0)	2 Fächer aus Katalog BET (2x V2Ü1) Modul: ET2	2 Fächer aus Katalog BME (2x V2Ü1) Modul: ME2	2 Fächer aus Katalog BIK (2x V2Ü1) Modul: IK2	2 Fächer aus Katalog BTI (2x V2Ü1) Modul: TI2
Wahl (ECTS=3,0)	Wahl aus Katalog Recht (V2 Ü1) Modul: ZUS			
Wahl (ECTS=3,0)	Seminar oder Tutoriumsbetreuung (FB 6) (S3) Modul: BASE			
Pflicht (ECTS=9,0)	Bachelor-Arbeit (2 Monate, benotet) Modul: BASE			
Σ ECTS	27,5			

Anlage 2: Modulkatalog

Modul	Kürzel	Typ	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Sem.	Prüfung
Höhere Mathematik A	HMA (15)	Pflicht + MA*	Höhere Mathematik 1	7,5	V4 Ü2	1	K90
			Höhere Mathematik 2	7,5	V4 Ü2	2	K90
Grundgebiete der Elektrotechnik A	GETA (17,5)	Pflicht gen. + MA*	Grundgebiete der ET 1	6,5	V3 Ü2	1	K90
			Grundgebiete der ET 2	8,0	V4 Ü2	2	K90
			Praktikum ET 1	3,0	P3	2	TN
Grundgebiete der Informatik A	GINA (12)	Pflicht gen. + MA*	Grundgebiete der Informatik 1	4,5	V2 Ü1	1	K90
			Grundgebiete der Informatik 2	4,5	V2 Ü1	2	K90
			Praktikum IT 1	3,0	P3	2	TN
Physik	PHY (9)	Pflicht gen. + MA*	Physik 1	4,5	V2 Ü2	1	K90
			Physik 2	4,5	V2 Ü2	2	K90
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	MME T (7,5)	Pflicht gen. + MA*	Mathematische Methoden der ET	4,5	V2 Ü2	1	K90
			Projekt ET + IT	3,0	P3	1	TN
Höhere Mathematik B	HMB (15,5)	Pflicht gen. + MA*	Höhere Mathematik 3	7,5	V4 Ü2	3	K90
			Höhere Mathematik 4	4,0	V2 Ü1	4	K45
			Numerische Mathematik	4,0	V2 Ü1	4	K45
Grundgebiete der Elektrotechnik B	GETB (16)	Pflicht gen. + MA*	Grundgebiete der ET 3	8,0	V4 Ü2	3	K90
			Grundgebiete der ET 4	8,0	V4 Ü2	4	K90
Elektrotechnik und Elektronik A	EEA (7,5)	Pflicht gen. + MA*	Werkstoffe & Bauelemente 1	4,5	V2 Ü1	3	K90
			Praktikum ET 2	3,0	P3	3	TN
Grundgebiete der Informatik B	GINB (7,5)	Pflicht gen. + MA*	Grundgebiete der Informatik 3	4,5	V2 Ü1	3	K90
			Praktikum IT 2	3,0	P3	3	TN
Elektrotechnik und Elektronik B	EEB (9)	Pflicht in ET/ME/IK	Werkstoffe und Bauelemente 2	4,5	V2 Ü1	4	K90
			Schaltungstechnik 1	4,5	V2 Ü1	4	K90
Grundgebiete der Informatik C	GINC (9)	Pflicht in TI	Grundgebiete der Informatik 4	4,5	V2 Ü1	4	K90
			Automaten, Sprachen, Komplexität	4,5	V2 Ü1	4	K90
Systemtheorie	SYST (9)	Pflicht gen.	Systemtheorie 1	4,5	V2 Ü1	4	K90
			Systemtheorie 2	4,5	V2 Ü1	5	K90
Elektromagnetische Felder	EMF (9)	Pflicht in ET/ME/IK	Elektromagnetische Felder 1	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Elektromagnetische Felder 2 (EE/IK)	4,5	V2 Ü1	6	K90
Theoretische Informationstechnik	THIT (9)	Pflicht in TI	Theoretische Informationstechnik 1	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Theoretische Informationstechnik 2	4,5	V2 Ü1	6	K90
Energietechnik 1	ET1 (13,5)	Wahlpflicht in ET	Einführung in die Elektrizitätsversorgung	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Komponenten und Anlagen der Elektrizitätsversorgung	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Leistungselektronische Bauelemente	4,5	V2 Ü1	5	K90
Mikro- und Nanoelektronik 1	ME1 (13,5)	Wahlpflicht in ME	Schaltungstechnik 2	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Grundlagen integrierter Schaltungen	4,5	V2 Ü1	5	K90
			„1 aus 2“: Kommunikationstechnik, Theoretische Informationstechnik 1	4,5	V2 Ü1	5	K90
Informations- und Kommunikationstechnik 1	IK1 (13,5)	Wahlpflicht in IK	Kommunikationstechnik	4,5	V2 Ü1	5	K90
			„2 aus 3“: Schaltungstechnik 2, Kommunikationsnetze, Theoretische Informationstechnik 1	2x 4,5	2x V2 Ü1	5	2x K90

Technische Informatik 1	TI1 (13,5)	Wahlpflicht in TI	Kommunikationsnetze	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Betriebssysteme	4,5	V2 Ü1	5	K90
			Kommunikationstechnik	4,5	V2 Ü1	5	K90
Energietechnik 2	ET2 (8)	Wahl in ET	2 Fächer aus Katalog BET	2x 4,0	2x (V2 Ü1)	6	2x K90
Mikro- und Nanoelektronik 2	ME2 (8)	Wahl in ME	2 Fächer aus Katalog BME	2x 4,0	2x (V2 Ü1)	6	2x K90
Informations- und Kommunikationstechnik 2	IK2 (8)	Wahl in IK	2 Fächer aus Katalog BIK	2x 4,0	2x (V2 Ü1)	6	2x K90
Technische Informatik 2	TI2 (8)	Wahl in TI	2 Fächer aus Katalog BTI	2x 4,0	2x (V2 Ü1)	6	2x K90
Praktikum Energietechnik	PET (6)	Pflicht in ET	Praktikum ET 3	3,0	P3	4	TN
			Praktikum Energietechnik	3,0	P3	5	TN
Praktikum Mikro- und Nanoelektronik	PME (6)	Pflicht in ME	Projekt Programmierung	3,0	P3	4	TN
			Praktikum Mikro- und Nanoelektronik	3,0	P3	5	TN
Praktikum Informations- und Kommunikationstechnik	PIK (6)	Pflicht in IK	Projekt Programmierung	3,0	P3	4	TN
			Praktikum Kommunikationstechnik	3,0	P3	5	TN
Praktikum Technische Informatik	PTI (6)	Pflicht in TI	Projekt Programmierung	3,0	P3	4	TN
			Praktikum Technische Informatik	3,0	P3	5	TN
Zusatzqualifikationen	ZUS (6)	Wahl	1 Fach Organisation / Wirtschaft	3,0	V2 Ü1	5	LN
			1 Fach Recht	3,0	V2 Ü1	6	LN
Bachelorarbeit	BASE (12)	Pflicht	Bachelorarbeit	9,0	(WA8)	6	WA
			1 Seminar oder Tutoriumsbetreuung (FB 6)	3,0	S3	6	TN

K90= Klausur 90 Minuten; K45= Klausur 45 Minuten; LN= Leistungsnachweis (schriftlich); TN= Teilnahmenachweis

V= Vorlesung; Ü= Übung; P= Praktikum/Projekt; S= Seminar; WA= Wissenschaftliche Arbeit benotet

*) MA: Modulanmeldung kombiniert mit gleichzeitiger Prüfungsmeldung zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

Gesamtsumme Credits, SWS und Prüfungen

Semester	ECTS	SWS	Prüfungen
1. Semester	30,5	25	5K + 1TN
2. Semester	30,5	25	4K + 2TN
3. Semester	30,5	24	4K + 2TN
4. Semester	32,5	24	6K + 1TN
5. Semester	28,5	21	5K + 1LN + 1TN
6. Semester	27,5	15 + 8	3K + 2LN + 1WA
Σ	180	132 + 8	27K + 2LN + 8 TN + 1WA